

- Öffentliche Bekanntmachung -

Verkaufsoffene Sonntage am 13.09.2020, 04.10.2020 und 11.10.2020 in der Stadt Oldenburg (Oldb)

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen in der Stadt Oldenburg (Oldb)

an den Sonntagen 13.09.2020, 04.10.2020 und 11.10.2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet werden.

Die Zulassung erfolgt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Es wird gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein sonstiger rechtfertigender Sachgrund vorliegt.

Ein sonstiger rechtfertigender Sachgrund wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) insbesondere in dem Anliegen einer aufgrund der Pandemieauswirkungen einzigartigen ausnahmsweise dringend erforderlichen Konjunkturförderung gesehen. Insbesondere in Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NLöffVZG lässt sich daher z.B. sowohl der Gefahr der Verödung von Innenstädten entgegen wirken als auch der Erhalt von zentralen Versorgungsbereichen realisieren. Zudem wird dem gesamtgesellschaftlichen Ziel, die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern, Rechnung getragen.

Dieses Ziel hat auch der Bundesgesetzgeber durch die befristete Senkung der Mehrwertsteuer zum Ausdruck gebracht. Ein Großteil der Geschäfte und Betriebe hat teils erhebliche Einbußen durch diverse Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie erlitten. Es sollen daher vorübergehende Konsumanreize geschaffen und die Kaufkraft gestärkt werden. Mit der vorübergehenden Senkung der Mehrwertsteuer will die Bundesregierung in erster Linie den Konsum wieder ankurbeln und der deutschen Wirtschaft neuen Schub geben. Neben Bürgerinnen und Bürgern kommt die Senkung auch Unternehmen aller Branchen zugute, die von zusätzlichen Einkäufen profitieren, von der Gastronomie bis zur Automobilwirtschaft.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben eine Vielzahl von Verbänden und Institutionen die Sonntagsöffnung begrüßt und die Einschätzung der Stadt bestätigt.

Die Stadt Oldenburg hat sich nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für die Zulassung der Verkaufsöffnungen entschieden. Die Sonntagsöffnung ist nur ausnahmsweise zulässig. Von dieser Ausnahme soll hier Gebrauch gemacht werden, um insbesondere das Ziel, den

Erhalt von Arbeitsplätzen, welche durch die durch die Auswirkungen der Corona Pandemie gefährdet sind, zu realisieren.

Die Corona-Krise hat bis zum jetzigen Zeitpunkt zu erheblichen Einschränkungen im Einzelhandel geführt, insbesondere durch das Ausweichen auf den Onlinehandel. Im Falle einer Insolvenzwelle würden nicht nur Einzelhandelsgeschäfte schließen und damit Arbeitsplätze entfallen, vielmehr würde dies generell zu negativen städtebaulichen Auswirkungen führen (verstärkter Leerstand, Verödung der Innenstadt und Schwächung der Struktur außerhalb der Innenstadt, Verstärkung des Trading-Down-Effekts insgesamt, Verlust des Raumes für sozialen Austausch).

Die Sonntagsöffnung dient somit auch der Stabilisierung und Aufrechterhaltung der stadtweit jeweils örtlichen Nahversorgung, sowie der Investitions- und Innovationskraft des städt. Einzelhandels im Wettbewerb zum Onlinehandel und wirkt damit gegen eine Verödung der großen Städte, welche die in der Raumordnungsplanung wichtigen oberzentralen Funktionen nur wahrnehmen können, wenn sie auch als Einkaufsstandort attraktiv sind.

Durch die Verkaufsöffnung an Sonntagen kann ferner eine Konsumsteigerung erreicht werden, da an Sonntagen ein anderes Einkaufserlebnis u. a. durch mehr Freizeit, ein anderes Publikum (insbesondere Familien) in einer anderen Einkaufsatmosphäre stattfinden kann.

Durch die Sonntagsöffnungszeiten haben die Konsumenten auch die Möglichkeit sich durch eigenes Erleben davon zu überzeugen, dass das Einkaufen im örtlichen Einzelhandel unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sicher ist und es keinen Grund gibt, auf den Onlinehandel auszuweichen. Zudem wird dem Einzelhandel die Chance gegeben, den Kundinnen und Kunden die Vorteile und Vorzüge des stationären Einzelhandels nahezubringen. Diese Chance kann sich positiv auf die Erhaltung des Einzelhandels und der Arbeitsplätze auswirken.

Gegenüber diesen Auswirkungen steht das verfassungsrechtliche Gebot des Sonntagschutzes. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der verkaufsoffenen Sonntage von 13.00 bis 18.00 Uhr, sowie den oben genannten Auswirkungen der Corona-Krise, ist das öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung ausnahmsweise höher einzustufen als der grundgesetzliche Eingriff.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) macht von der seitens des Gesetzgebers als vertretbar angesehenen Möglichkeit, vier verkaufsoffene Sonntage je Ortsbereich zuzulassen Gebrauch. Ein weiterer verkaufsoffener Sonntag wurde bereits mit Allgemeinverfügung vom 18.01.2020 für den 01.11.2020 zugelassen. Ein zusätzlicher Eingriff in das verfassungsrechtliche Gebot des Sonntagsschutzes liegt somit nicht vor.

Der Stadt Oldenburg ist bewusst, dass vier verkaufsoffene Sonntage in sieben Wochen und davon zwei aufeinanderfolgende Sonntage grundsätzlich nicht als verkaufsoffene Sonntagstermine gewählt werden sollten. Jedoch ist aufgrund des vorherigen Corona-bedingten Zeitverlustes und der nun zeitlichen Nähe zum Jahresende (mit sich anschließender Adventszeit) keine andere Zulassung von Terminen mehr möglich gewesen. Aufgrund der bereits beschriebenen Ausnahmesituation, werden ausnahmsweise der 04.10.2020 und der 11.10.2020 zugelassen.

Es kann im Übrigen offen bleiben, ob die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 NLöffVZG geeignet wäre – wegen der besonderen einmaligen Corona-bedingten Ausnahmesituation – noch weitere Sonntagsöffnungen zu zulassen, da die Stadt Oldenburg hiervon keinen Gebrauch machen möchte.

Eine wie sonst geforderte Anlassveranstaltung darf aufgrund der aktuell geltenden Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, wonach Großveranstaltungen bis zum 31.10.2020 verboten sind, nicht stattfinden.

Begründung des Widerrufsvorbehalts

In Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens, erfolgt die Zulassung der sonntäglichen Verkaufsöffnung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dies ist erforderlich, um bei eventuell steigenden (lokalen) Fallzahlen flexibel auf die Entwicklungen reagieren zu können.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im Rahmen der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zur Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages wird § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung angeordnet. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO wird das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung zunächst kein Gebrauch gemacht werden könnte.

Damit könnte die Sonntagsöffnung gegebenenfalls nicht durchgeführt werden, da im Falle einer Klage nicht mit einer abschließenden Hauptsachentscheidung bis zu den beabsichtigten Sonntagsöffnungen zu rechnen ist.

Ein Abwarten bis zu einer Hauptsachentscheidung ist jedoch nicht zumutbar, da insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Sonntagsöffnungen in dieser Größenordnung mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit.

In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Das Interesse der Antragsteller und der potentiellen Kunden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier daher gegenüber dem Interesse einer möglichen Klägerin/eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch wenn Klage erhoben wird, die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung gelten. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg beantragt werden.

Hinweise zu Arbeitsschutzregelungen:

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetz wird hingewiesen.

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

